

# Mehraufwand im Bürgerservice

## Mehraufwand durch das Bundesmeldegesetz

Seit dem 01.11.2015 gilt erstmals ein bundesweit einheitliches Melderecht – das Bundesmeldegesetz. Mit dieser Neuregelung ergeben sich erhebliche zusätzliche Belastungen für den Bürgerservice.

Die wichtigsten Änderungen (zum alten Recht) im Überblick:

- 1) Zu jeder **Anmeldung** ist der Bürger verpflichtet eine **Wohnungsgeberbescheinigung** einzureichen. Wenn diese bei der Anmeldung selbst nicht vorliegt, **muss** diese Bescheinigung nachgereicht werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Bürger und Wohnungsgeber sich dieser Neuerung nicht bewusst sind und daher wird es, vor allem in der ersten Zeit, wahrscheinlich so sein, dass die Bescheinigungen nachgereicht werden müssen. Die Meldebehörde **muss** überwachen und sicherstellen, dass diese Wohnungsgeberbescheinigungen nachgereicht werden. Bei der Vielzahl von Anmeldungen, wird es daher zu einem erheblichen Mehraufwand für die Meldebehörde kommen.

*Bisher musste bei einer Anmeldung nur ein Ausweisdokument vorgelegt werden. Weitere Unterlagen wurden nicht verlangt.*

- 2) Bei der **Erteilung von Meldeauskünften** ist es ebenfalls zu massiven Änderungen gekommen. So muss nun jede Auskunft verlangende Person oder Stelle umfassend erklären, ob die gewünschte Auskunft

- für gewerbliche Zwecke eingeholt wird, wenn ja, wird die Angabe des Zweckes zwingend benötigt, dann ist zu prüfen ob bei diesem Zweck eine Auskunft erfolgen darf;

- der Werbung und/oder dem Adresshandel dient, wenn ja, muss geprüft werden ob hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Abschließend ist dieser Vorgang im Meldeprogramm ebenso umfassend zu protokollieren.

*Bisher musste bei einer Meldeauskunft, nur die gesuchte Person eindeutig identifizierbar sein. Weitere Angaben wurden nicht verlangt und eine Protokollierung fand nur eingeschränkt statt.*

In der Pflege des Melderegisters und der täglichen Sachbearbeitung, z.B. bei Auskunftssperren und bei Wegzügen ins Ausland, haben sich noch weitere Änderungen ergeben, die ebenfalls Einfluss auf den gestiegenen Mehraufwand haben.

## Mehraufwand durch die Wohngeldreform

Ab 01.01.2016 gibt es auch im Bereich des Wohngeldes umfassende Änderungen. Es ist **unter anderem** vorgesehen

- die Miethöchstgrenzen um durchschnittlich 17 Prozent zu erhöhen  
*Hierdurch, wird der Anteil der wohngeldberechtigten Bürger größer.*
- außerdem wird die Höhe des Wohngeldes angehoben  
*Die wohngeldberechtigten Personen erhalten monatlich einen höheren Wohngeldbetrag.*

Durch diese Reform wird bundesweit mit einer nicht unerheblichen Erhöhung der Anzahl von Wohngeldberechtigten gerechnet.

Außerdem hat die Wohngeldbehörde alle laufenden Wohngeldfälle, die bereits bis ins Jahr 2016 bewilligt wurden, ab Januar 2016 von Amts wegen zu überprüfen. Denn auch bei den bestehenden Fällen, werden sich aufgrund der Reform Änderungen in der Höhe des Wohngeldes ergeben.

Somit hat die Wohngeldbehörde ab Januar 2016 ca. 75 Wohngeldfälle von Amts wegen zu überprüfen und neu zu entscheiden. Zusätzlich wird sich voraussichtlich die Anzahl der Wohngeldanträge und Wohngeldberechtigten deutlich erhöhen.

Büchen, 04.11.2015

Claudia Schmidt  
Sachgebietsleitung Bürgerservice